Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1934 | Nr. 43

Inhalt:

(Nr. 14191.) Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute. Vom 22. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditinstitute vom 12. November 1933 (Gesetzsamml. S. 401) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 67) wird dahin geändert, daß die Vorschriften des Artikels II Abs. 2 erst am 31. März 1935 außer Kraft treten.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14192.) Gesetz über den Austausch von Parzellen zwischen der Landgemeinde Schmenzin im Kreise Belgard und der Landgemeinde Althütten im Kreise Neustettin. Vom 22. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Aus dem Gemeindebezirke Schmenzin im Kreise Belgard werden folgende Parzellen in den Bezirk der Landgemeinde Althütten im Kreise Neustettin eingegliedert:

Gemarkung Schmenzin, Kartenbl. 7, Parzellen-Nr. 45/9, 46/11, 48/14;

Gemarkung Gethberg, Kartenbl. 1, Parzellen-Nr. 114/2, 3, 4, 113/5, 6 bis 15, 76/16, 77/16, 17, 18, 92/19 bis 95/19, 20, 75/21, 63/22 bis 65/22, 67/22, 78/22, 79/22, 66/23, 68/23, 73/24, 74/24, 72/25, 86/27 etc., 69/32, 105/32, 106/33, 98/32, 99/32, 100/32, 96/32, 107/34, 71/35, 61/36, 62/36, 80/37, 81/38, 82/38 etc., 59/39, 108/39, 40 bis 46, 112/47, 48, 49, 111/50, 119/51, 52, 53, 109/55, 110/56, 115/1;

Gemarkung Althütten, Kartenbl. 1, Parzellen-Nr. 154/0.3, 155/0.3, 156/0.15, 153/0.1;

Gemarkung Zechendorf Gut, Kartenbl. 1, Parzellen-Nr. 112/45, 116/43, 117/47, 118/43.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem im Abs. 1 bezeichneten Gebiete das Ortsrecht der Landgemeinde Althütten und das Kreisrecht des Landkreises Neustettin in Kraft.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die in der Landgemeinde Althütten geltenden Polizeiverordnungen auf das eingegliederte Gebiet ausgedehnt.

§ 2.

(1) Aus dem Gemeindebezirk Althütten im Kreise Neustettin werden folgende Parzellen in den Bezirk der Landgemeinde Schmenzin im Kreise Belgard eingegliedert:

Gemarkung Neuhütten, Kartenbl. 1, Parzellen-Nr. 105/1, 106/14, 107/16, 108/13, 109/12, 110/2, 72 bis 77, 120/78, 92, 93.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt in dem im Abs. 1 bezeichneten Gebiete das Ortsrecht der Landgemeinde Schmenzin und das Kreisrecht des Kreises Belgard in Kraft.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkte werden die in der Landgemeinde Schmenzin geltenden Polizeiverordnungen auf das eingegliederte Gebiet ausgedehnt.

§ 3.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14193.) Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Provinzialrat. Vom 25. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

§ 16 des Gesetzes über den Provinzialrat vom 17. Juli 1933 (Gesetzsamml. S. 254) in der Fassung der Gesetze vom 15. Februar 1934 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 11. April 1934 (Gesetzsamml. S. 249) erhält folgende Fassung:

§ 16.

(1) Die §§ 1 bis 15 gelten für den Provinzialrat der Hauptstadt Berlin sinngemäß; die in Berlin wohnhaften Staatsräte sind jedoch nicht kraft ihres Amtes Mitglieder des Provinzialrats.

(2) Der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin ist Präsident des Provinzialrats.

(3) Der Polizeipräsident, der Präsident der Bau- und Finanzdirektion und der Oberbürgermeister gehören dem Provinzialrate kraft ihres Amtes an.

Artikel II.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 25. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14194.) Verordnung zur Änderung und Verlängerung der Preußischen Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1932 (Gesetzsamml. S. 293). Vom 13. Oktober 1934.

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch die Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) bzw. vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) erteilten Ermächtigung wird verordnet:

Artikel I.

Die Preußische Pachtschutzordnung vom 19. September 1927 (Gesetzsamml. S. 177) in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1932 (Gesetzsamml. S. 293) wird dahin geändert:

1. Dem § 3 wird ein vierter Absatz hinzugefügt:

   (4) Wird ein Grundstück nach einer von einer obersten Reichsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausgestellten Bescheinigung für öffentliche Zwecke gebraucht, so finden die Vorschriften im Abs. 1 a) und b) keine Anwendung; einem Antrage nach Abs. 1 c) ist zu entsprechen, sofern der Landesbauernführer bescheinigt, daß eine Einigung über die Entschädigung erzielt ist.

2. Im § 58 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „am 30. September 1934 außer Kraft" die Worte „am 30. September 1936 außer Kraft".

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1934.

Zugleich für den Preußischen Landwirtschaftsminister und den Preußischen Finanzminister:

Der Preußische Justizminister.

Gürtner.

(Nr. 14195.) Polizeiverordnung über die Benennung von Schiffen. Vom 17. Oktober 1934.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) wird auf Anregung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda für das Land Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Kauffahrteischiffe, die die Reichsflagge zu führen haben, und Binnenschiffe, die gewerblichen Zwecken dienen, dürfen einen Namen von nationaler Bedeutung nur mit Genehmigung der Landespolizeibehörde führen.

§ 2.

Die Nichtbefolgung des § 1 wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1934.

Der Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14196.) Prüfungsordnung für Krankenkassenangestellte in Preußen. Vom 19. Oktober 1934.

Auf Grund des § 7 der Vierten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 84) und der Sechsten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 29. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 868) wird für die Anstellung bei den Krankenkassen und Kassenverbänden (§ 406 Reichsversicherungsordnung) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Prüfungsausschüsse.

§ 1.

(1) Für den Bezirk jedes Oberversicherungsamts werden ein oder mehrere Prüfungsausschüsse gebildet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann einen Prüfungsausschuß für mehrere Bezirke errichten.

(2) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für die Beisitzer sind vier Stellvertreter zu bestellen.

(3) Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Direktor des Oberversicherungsamts. Wenn für den Bezirk eines Oberversicherungsamts mehrere Prüfungsausschüsse gebildet sind, bestimmt

die oberste Verwaltungsbehörde die Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses und trägt die Verantwortung für dessen ordnungsmäßige Zusammensetzung. Er darf sich ohne besondere Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde nicht vertreten lassen.

(4) Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf gemeinsamen Vorschlag der Spitzenverbände der reichsgesetzlichen Krankenkassen, der im Benehmen mit dem Reichsbunde der deutschen Beamten erfolgt, auf die Dauer von vier Jahren von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ernannt. Beisitzer und Stellvertreter müssen beide Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt haben oder die Voraussetzungen des § 16 erfüllen. Einer von ihnen muß in der Lage sein, die Prüfungen auf dem Gebiete der Staatsbürgerkunde (nationalsozialistischen Weltanschauung), der Rassenkunde sowie der Rassen- und Erbgesundheitspflege vorzunehmen.

Arten der Prüfung.

§ 2.

(1) Die erste oder Anstellungsprüfung dient zur Feststellung der Befähigung für den einfachen Krankenkassendienst. Diese Prüfung bildet vorbehaltlich des § 3 die Voraussetzung für eine planmäßige Anstellung im Krankenkassendienst mit den Bezügen der Gruppen A 8 a und A 7 der Reichsbesoldungsordnung.

(2) Die zweite oder Beförderungsprüfung dient zur Feststellung der Befähigung für den schwierigen Krankenkassendienst. Diese Prüfung bildet vorbehaltlich des § 3 die Voraussetzung für eine planmäßige Anstellung im Krankenkassendienst mit den Bezügen einer höheren Gruppe als der Gruppe A 4 d der Reichsbesoldungsordnung.

Prüfungsfreie Stellen.

§ 3.

Folgende Stellen können ohne Nachweis der für den Krankenkassendienst geltenden Prüfungen besetzt werden:

1. Stellen, die niedriger als nach Gruppe A 8 a der Reichsbesoldungsordnung besoldet werden;
2. Stellen der Krankenbesucher;
3. Stellen, die nach der Dienstordnung ausschließlich für besondere Fachgebiete eingerichtet sind;
4. Stellen, die für Schwerbeschädigte nach § 3 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 809) geschaffen sind.

Zulassung zur Prüfung.

§ 4.

(1) Zu den Prüfungen wird nur zugelassen, wer

a) mindestens 21 Jahre alt ist,

b) die erforderliche Vorbereitungszeit zurückgelegt hat,

c) die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anstellung im öffentlichen Dienste (namentlich arische Abstammung, deutsche Staatsangehörigkeit, nationale Zuverlässigkeit) erfüllt.

(2) Die Vorbereitungszeit muß bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse, einem Kassenverbande (§ 406 Reichsversicherungsordnung) oder einer Kassenvereinigung (§ 414 Reichsversicherungsordnung) zurückgelegt sein und mindestens drei Jahre betragen. Der Prüfungsausschuß kann sie ausnahmsweise auf zwei Jahre ermäßigen. Für Versorgungsanwärter beträgt die Vorbereitungszeit ein Jahr.

(3) Zur Beförderungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

a) die Anstellungsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder von ihr nach den bisherigen Bestimmungen ordnungsmäßig befreit war,

b) mindestens zwei Jahre nach der Anstellungsprüfung oder der Befreiung von dieser Prüfung im Dienste der Krankenversicherung (Abs. 2 Satz 1) tätig gewesen ist.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall bestimmen,

a) daß als Voraussetzung für die Beförderungsprüfung an Stelle der Anstellungsprüfung eine mindestens gleichwertige Prüfung für den staatlichen oder gemeindlichen Dienst oder den Dienst bei einem anderen Versicherungszweige genügt,

b) daß auf die Vorbereitungszeit oder Zwischendienstzeit die Dienstzeit bei einer Ersatzkasse, einem Versicherungsträger eines anderen Versicherungszweigs oder einer Versicherungsbehörde ganz oder teilweise angerechnet wird.

(2) Ausnahmsweise kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses andere Dienstzeiten anrechnen.

§ 6.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat oder ausgeschlossen worden ist, kann sie einmal, frühestens sechs Monate nach dem Tage der ersten mündlichen Prüfung, wiederholen.

(2) Ist ein zur Prüfung zugelassener Prüfling mehrmals, sei es auch mit Entschuldigungen, ausgeblieben oder bereits zweimal zurückgetreten, so kann ihm die fernere Zulassung versagt werden.

Prüfungsverfahren.

§ 7.

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Frist zur Einreichung der Zulassungsanträge fest.

(2) Der Prüfling hat fristgemäß den Antrag auf Zulassung bei der dienstgebenden Krankenkasse (Kassenverband) oder, wenn er bei keiner Krankenkasse beschäftigt ist, bei einer Krankenkasse seines Wohnsitzes einzureichen.

Dem Antrage sind beizufügen:

a) ein selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf;

b) Bescheinigungen über die Art und Dauer des Vorbereitungsdienstes und über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (§§ 4 und 5) sowie Bescheinigungen über die Teilnahme an besonderen Unterrichtslehrgängen;

c) eine Bescheinigung eines staatlich geprüften Lehrers für Kurzschrift darüber, daß der Prüfling mindestens 80 Silben Kurzschrift in der Minute richtig zu schreiben und zu übertragen vermag;

d) bei Schwerbeschädigten eine Angabe über die Art ihrer Beschädigung.

(3) Die dienstgebende Krankenkasse (Kassenverband) hat den Antrag mit den Personalakten und einem Zeugnis über die Art der bisherigen Beschäftigung sowie über Leistung und Führung des Prüflings dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterzuleiten. Gegebenenfalls ist auch eine Bescheinigung über die Beschäftigung, die Leistung und Führung bei früheren Dienststellen beizufügen. Ist der Antrag bei einer Krankenkasse des Wohnsitzes gemäß Abs. 2 gestellt, so hat ihn diese Kasse mit den im vorigen Satze bezeichneten Unterlagen, nach Möglichkeit auch mit Personalakten, weiterzuleiten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Wenn er die Zulassung verweigert, hat er die Gründe dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 8.

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste Verwaltungsbehörde ist berechtigt, Kommissare zu entsenden.

Schriftliche Prüfung.

§ 9.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungsaufgaben fest. Er kann mehrere Aufgaben zur Wahl stellen. Für die im § 12 unter A 1 b und c, B 1 b und c vorgesehenen Aufgaben hat ein Mitglied des Prüfungsausschusses Musterlösungen zu fertigen.

§ 10.

(1) Die Prüflinge haben die Aufgaben unter Aufsicht eines Mitglieds des Prüfungsausschusses zu bearbeiten. Sie dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, wie Texte einschlägiger Gesetze, benutzen. Bis zur Abgabe der Arbeiten dürfen sie ohne Genehmigung des aufsichtführenden Mitglieds den Prüfungsraum nicht verlassen. Sie dürfen mit anderen Prüflingen weder mündlich noch schriftlich in Verbindung treten.

(2) Versucht ein Prüfling zu täuschen, so ist er von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(3) Die Arbeiten müssen mit der Hand gut leserlich mit Tinte geschrieben sein.

Mündliche Prüfung.

§ 11.

(1) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bestimmt hierbei die Prüfungsgebiete, aus denen sie Fragen zu stellen haben.

(3) Im allgemeinen sollen nicht mehr als sechs Prüflinge und jeder Prüfling in der Regel insgesamt eine halbe Stunde geprüft werden.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen bei der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein, um sich ein eigenes Urteil über die Leistungen der einzelnen Prüflinge bilden zu können.

Prüfungsgebiet.

§ 12.

Das Prüfungsgebiet umfaßt

A für die Anstellungsprüfung

1. im schriftlichen Teile:
   a) Fertigung eines Aufsatzes aus dem Gebiete der Reichsversicherung (bis zu drei Stunden),
   b) Bearbeitung von praktischen Fragen aus dem Aufgabengebiete der Krankenkassen (bis zu zwei Stunden),
   c) Lösung mehrerer Rechenaufgaben, die den vier Grundrechnungsarten und dem Rechnen mit einfachen Brüchen zu entnehmen sind (bis zu zwei Stunden);
2. im mündlichen Teile:
   a) Allgemeine Kenntnis der Staatsbürgerkunde (nationalsozialistische Weltanschauung), der Rassenkunde sowie der Rassen- und Erbgesundheitspflege,
   b) Kenntnis der Grundzüge des Verfassungsrechts einschließlich des Behördenaufbaues,
   c) Kenntnis der wesentlichen Bestimmungen der Satzung und Krankenordnung der Krankenkasse,
   d) Kenntnis der Hauptbestimmungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Reichsversorgungsgesetzes, soweit diese Gesetze für die Arbeit bei Krankenkassen von Bedeutung sind,
   e) allgemeine Kenntnis der technischen Einrichtungen des Geschäftsbetriebs;

B für die Beförderungsprüfung

1. im schriftlichen Teile:
   a) Fertigung eines größeren Aufsatzes oder zweier kleinerer Aufsätze aus dem Gebiete der Reichsversicherung (bis zu vier Stunden),
   b) Bearbeitung verschiedener praktischer Fragen aus dem Aufgabengebiete der Krankenkassen (bis zu zwei Stunden),
   c) Lösung mehrerer Rechenaufgaben, die den Gebieten der Fristenrechnung, der Durchschnittsrechnung und der Zinsrechnung zu entnehmen sind (bis zu zwei Stunden);
2. im mündlichen Teile:
   a) vertiefte Kenntnis auf dem bei der Anstellungsprüfung mündlich zu prüfenden Gebiete,
   b) eingehende Kenntnis der Rechtsprechung auf dem Gebiete der Reichsversicherung, soweit sie bei der Arbeit in Krankenkassen von Bedeutung ist,
   c) Kenntnis der Beziehungen der Krankenkassen zu Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern usw.,
   d) Kenntnis der Grundbegriffe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Hypotheken- und Grundbuchwesens sowie des Zivilprozeßrechts einschließlich der Zwangsvollstreckung,
   e) Kenntnis des Verwaltungs-Zwangsverfahrens,
   f) Kenntnis des Beamten- und Besoldungsrechts,
   g) allgemeine Kenntnis der Bestimmungen des Geld- und Bankverkehrs.

Beurteilung der Prüfung.

§ 13.

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie das Gesamtergebnis sind getrennt festzustellen. Für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten kann der Vorsitzende Berichterstatter ernennen. Bei der Bewertung der Ergebnisse dürfen nur die Note I = sehr gut, die Note II = gut, die Note III a = befriedigend, die Note III b = ausreichend und die Note IV = nicht ausreichend erteilt werden.

(2) Bei Versagen in der schriftlichen Prüfung kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der mündlichen Prüfung zurückstellen.

(3) Läßt sich im Prüfungsausschuß eine Einigung nicht erzielen, so entscheidet der Vorsitzende.

§ 14.

(1) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Prüfungsausschusse zu unterzeichnen.

(2) Am Schlusse der Prüfung hat der Vorsitzende das Ergebnis bekanntzugeben. Er hat ferner über die abgelegte Prüfung dem Prüfling ein Zeugnis mit Angabe der erlangten Note auszustellen und unter Beisetzung des Siegels des Oberversicherungsamts zu unterzeichnen.

Gebühren und Kosten.

§ 15.

(1) Die Kosten der Prüfungen werden von den Spitzenverbänden der Krankenkassen getragen. Die Prüflinge entrichten als Zuschuß zu den Kosten eine Gebühr, die für die Anstellungsprüfung 10 *RM* und für die Beförderungsprüfung 20 *RM* beträgt. Für Prüflinge, die nicht Angestellte eines Trägers der Krankenversicherung, eines Kassenverbandes oder einer Kassenvereinigung sind, erhöhen sich die Gebühren auf 15 und 30 *RM*.

(2) Der Vorsitzende teilt bei der Zulassung die Stelle mit, an welche die Gebühr zu entrichten ist. Die Zahlung ist vor Beginn der Prüfung nachzuweisen.

Wechsel der Dienststelle.

§ 16.

(1) Wer bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse (Kassenverband, Kassenvereinigung) nach abgelegter Prüfung oder auf Grund einer ordnungsmäßigen, vor Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 809) ausgesprochenen Prüfungsbefreiung angestellt worden ist, braucht keine Prüfung abzulegen, wenn er bei einer anderen Krankenkasse (Kassenverband) in einer Stelle angestellt wird, die derjenigen Gruppe entspricht, in der er angestellt war oder zu deren Bekleidung ihn seine Prüfung berechtigt hätte.

(2) Das gleiche gilt für diejenigen Dienstverpflichteten, die nach Regulativ- oder Dienstordnungsrecht zu einer Zeit angestellt worden sind, als die Ablegung einer Prüfung noch nicht vorgeschrieben war, und die seit dem 1. Januar 1928 in der Sozialversicherung tätig gewesen sind.

Übergangsbestimmungen.

§ 17.

Die Fristverkürzungen, die auf Grund des § 1 Nr 2 der Zweiten Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 809) und des Erlasses des Preußischen Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 18. Dezember 1933 (MBlWuA. S. 566) vorgesehen sind, gelten bis zum 31. Dezember 1935 für diejenigen Angestellten weiter, die nach dem 1. März 1933 bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bei einer Krankenkasse eingestellt worden sind.

Berlin, den 19. Oktober 1934.

Der Reichsarbeitsminister

(Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit).

Seldte.

(Nr. 14197.) Fünfte Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 22. Oktober 1934.

Auf Grund der §§ 1, 14 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) wird folgendes bestimmt:

Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt

I. aus dem Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirkes Düsseldorf —

1. der Stadtkreis Duisburg-Hamborn mit Ausnahme folgender Stadtkerne:

a) Alt Duisburg, der begrenzt wird durch die Königstraße, Merkatorstraße, Kremerstraße, Plessingstraße, Marientor, Marientorstraße, Unterstraße, Schwanentor, Schwanenstraße, Alter Markt, Brüderstraße, Niederstraße, Stapeltor, Philosophenweg, Weseler Straße, Wupperstraße, Lennéstraße, Hindenburgstraße, Falkstraße, Oranienstraße und die Reichsbahnstrecke Duisburg—Mülheim

b) Ruhrort, der begrenzt wird durch die Straße „Am Vinckeufer", Kraussstraße, Dammstraße, Rheinallee, Hombergerstraße, Friedrichplatz, Eisenbahnstraße, Hafenstraße, Vinckeplatz und die Ruhrorter Straße

c) Hamborn, der begrenzt wird durch die Königstraße, Straße „Im Birkenkamp", Richterstraße, Rathausstraße, Duisburger Straße, Alleestraße, die Werksbahn zum Schacht I und VI der Vestag und die Beeckerstraße

d) Marxloh, der begrenzt wird durch die Grillostraße, Bergstraße, Gertrudenstraße, Dahlstraße, Johannisstraße, Sibyllenstraße, Johannismarkt, Warbruckstraße, Sandstraße, Ottostraße, Roonstraße, Bismarckstraße und den Hindenburgplatz

2. der Stadtkreis Essen mit Ausnahme des Stadtkernes (Altstadt Essen), der umgrenzt wird durch die Berliner Straße, Röntgenstraße, Marschallstraße, Altendorfer Straße, Grieperstraße, die Bahnlinie Essen—Altendorf—Essen Nord, Pferdebahnstraße, Johannisstraße, Jakobstraße, Grillostraße, Katzenbruchstraße, Horster Straße, Straße „Am Freistein", Scharnhorststraße, Karpinskistraße, Herzogstraße und ihre gradlinige südliche Verlängerung zur Gerlingstraße, Gerlingstraße, Söllingstraße, Beuststraße, Herkulesstraße, Engelbertstraße, Frillendorfer Straße, Elisenstraße, Burggrafenstraße, die südliche Grenze der Bergisch-Märkischen Bahn, die Kaiserhofstraße, Wörth Straße, Spichern Straße, Herwarthstraße, Moltkestraße, Olbrichstraße, Henricistraße, Rellinghauser Straße, Richard-Wagner-Straße, Irmgardstraße, Johannastraße, Marthastraße, Ortrudstraße, Karolinenstraße, Philippinenstraße, Odastraße, Helferichstraße, nördliche Grenze des Bahnhofs Essen-Rüttenscheid, Schönleinplatz, Schönleinstraße, Jennerstraße, Hufelandstraße, Kaulbachstraße, Mintropstraße, Windmühlenstraße, Keplerstraße, Kruppstraße

3. der Stadtkreis Mülheim-Ruhr mit Ausnahme:

a) des Stadtkernes der Altstadt, der umgrenzt wird durch die Ruhranlagen, Ruhrstraße, Charlottenstraße, Auerstraße, Aktienstraße, Sandstraße, Horst-Wessel-Straße, Hegelstraße und deren Verlängerung über die Eisenbahn bis zur Hingbergstraße, Von-Bock-Straße, Dickswall, Kämpchenstraße, Von-Einem-Straße, Weißenburger Straße, Lohscheidt, Tersteegenstraße, Kettwiger Straße, Alfred-Hugenberg-Straße, Adolf-Hitler-Straße, Wertgasse und die Delle

b) des Gebiets von Mülheim-Broich, das umgrenzt wird durch die Ruhr, Duisburger Straße, Lederstraße, Kurfürstenstraße, Prinzeß-Luise-Straße, Bülowstraße, Liebigstraße, Duisburger Straße und Schloßstraße

4. der Stadtkreis Oberhausen mit Ausnahme:

a) des Stadtkernes Alt Oberhausen, der umgrenzt wird durch die Reichsbahnlinie Oberhausen—Duisburg, die Bahnhofsanlagen des Hauptbahnhofs Oberhausen, die Reichsbahnlinie Osterfeld Nord—Oberhausen, Reichsbahnlinie Oberhausen—Sammelbahnhof Frintrop, die Westgrenze des Zechenplatzes der Zeche Oberhausen, Lipperstraße, Knappenstraße, Falkensteinstraße, Dieckerstraße, Hochstraße, Mülheimer Straße und Grenzstraße

b) des Stadtkernes von Sterkrade, der umgrenzt wird durch die Bahnhofsanlagen des Hauptbahnhofs Sterkrade, die Reichsbahnlinie Sterkrade—Wesel, die Brandenburgstraße, Marktstraße, Friedhofstraße, Viktoriastraße und deren Verlängerung bis zur Eichelkampstraße, die Eichelkampstraße, Holtenstraße, Dorstenstraße, Albrechtstraße, Steinbrinkstraße und Friedrichstraße

c) des Stadtteils Osterfeld, der umgrenzt wird durch die Admiral-von-Schröder-Straße, Westfälische Straße, Wallstraße, die Bahnanlagen des Bahnhofs Osterfeld Süd, die Hauptstraße und Mittelstraße

5. der Landkreis Dinslaken

6. das Gebiet der Stadt Wesel im Landkreis Rees

7. aus dem Landkreise Moers die Stadtgemeinden:
Moers, Homberg, Orsoy, Rheinberg und Rheinhausen
sowie die Landgemeinden:
Borth, Budberg, Kamp-Lintfort, Kapellen, Neukirchen-Vluyn, Orsoy Land, Ossenberg, Rayen, Repelen-Baerl, Rheurdt, Schaephuysen, Vluynbusch und Wallach

8. aus dem Landkreise Düsseldorf-Mettmann
die Stadtgemeinde Kettwig;

II. aus dem Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirkes Münster —

1. der Stadtkreis Bottrop
2. der Stadtkreis Gladbeck
3. der Stadtkreis Gelsenkirchen-Buer mit Ausnahme des Gebiets in Gelsenkirchen, das umgrenzt wird durch die Franz-Seldte-Straße, Schalker Straße, Adolf-Hitler-Straße, Ringstraße, Wickingstraße, Nordgrenze des Hauptbahnhofs Gelsenkirchen, Westfront des Hauses Vohwinkelstraße Nr. 10, Vohwinkelstraße, Hindenburgstraße, Ostgrenze des alten Friedhofs und ihre gradlinige Verlängerung nach Norden bis zur Munkelstraße (Westgrenze des Hauses Weststraße Nr. 2 und des Hauses Munkelstraße Nr. 3), Munkelstraße und Litzmannstraße
4. der Stadtkreis Recklinghausen
5. der Landkreis Recklinghausen südlich der Lippe einschließlich der Stadt Haltern und der Landgemeinden Hervest und Holsterhausen nördlich der Lippe;

III. aus dem Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Anteil des Regierungsbezirkes Arnsberg —

1. der Stadtkreis Wattenscheid
2. der Stadtkreis Wanne-Eickel
3. der Stadtkreis Herne
4. der Stadtkreis Castrop-Rauxel
5. der Stadtkreis Lünen
6. der Stadtkreis Hamm
7. der Stadtkreis Bochum mit Ausnahme des Stadtkernes, der umgrenzt wird durch die Wattenscheider Straße, Gahlensche Straße, Elisabethstraße, Dorstener Straße, Hildegardstraße, Haldenstraße, Josefstraße, Emscher Straße, Herner Straße, Vödestraße, Bergstraße, Kurfürstenstraße, Cäcilienstraße, Castroper Straße, Verbindungslinie von der Einmündung der Hagenstraße in die Castroper Straße nach Süden bis zur Bachstraße, Ringstraße, Wittener Straße, Alsenstraße, Wiemelhauser Straße, Oskar-Hoffmann-Straße, Ewaldstraße, Fürstenstraße, Hugo-Schultz-Straße, Bülowstraße, Hattinger Straße, Ehrenfeldstraße, Reichsbahnlinie Bochum—Essen und den Maarbach bis zur Alleestraße
8. der Stadtkreis Dortmund mit Ausnahme des Stadtkernes, der umgrenzt wird durch die Blücherstraße, Mallinckrodtstraße, Borsigstraße, Westseite des Borsigplatzes, Weißenburger Straße, Körnebachstraße, Inselstraße, Klönnestraße, Franziskanerstraße, Von-der-Goltz-Straße, Voßkuhle, Deggingstraße, Feldstraße, Wenkerstraße, Landgrafenstraße, Hohe Straße, Querstraße, Arneckestraße, Kreuzstraße, Große Heimstraße, Straße „Neuer Graben“, Von-der-Recke-Straße, Sonnenstraße, Tremoniastraße, Langestraße, südwestliche Grenze der Reichsbahnanlagen, Übelgönne, Unionstraße, Treibstraße
9. der Stadtkreis Witten mit Ausnahme des Stadtkernes, der umgrenzt wird durch die Breddestraße, Markstraße, Wideystraße, Hauptstraße, Bahnhofstraße, Heilenstraße, Casinostraße, Wiesenstraße, Steinstraße und Nordstraße
10. der Stadtkreis Hagen mit Ausnahme der Ortskerne:
    a) Hagen Mittelstadt, Alten Hagen, Meyer-Viertel, Eilpe und Wehringhausen, der umgrenzt wird durch das Reichsbahngelände am Hagener Hauptbahnhof von der Unterführung der Wehringhauser Straße bis zur Wehrstraße, Ecke Eckeseyer Straße, Reichsbahngelände bis zur Brinkstraße, Ecke Alleestraße, Brinkstraße, Röntgenstraße, Pettenkoferstraße, Alleestraße, Boeler Straße, Straße „Am Rastebaum“, Boeler Straße, Friedenstraße, Spichern Straße, Siegstraße, Rheinstraße, Ringstraße, Ahrstraße, Königstraße, Kaiserstraße, Wein-

bergstraße, Badstraße, Fleyer Straße, Müllerstraße, Höingstraße, Gneisenaustraße, Heinitzstraße, Yorckstraße, Blücherstraße, Schillstraße, Lützowstraße, Scharnhorststraße, Haldener Straße, Küferstraße, Rembergstraße, Schabergstraße, Eickertstraße, Iserlohner Straße bis zur Marktbrücke, die Volme stromaufwärts, Südostseite der Eisenfabrik Alexander Post, Eilperstraße, Selbecker Straße, Schmiedestraße, Riegestraße, Kurfürstenstraße, Franzstraße, Breddestraße, Jägerstraße, Empfangsgebäude Bahnhof Hagen—Oberhagen, Nordostgrenze des Geländes der Volmetalbahn bis zur Schulstraße, Bergstraße, Goldbergstraße, Buscheystraße, Eugen-Richter-Straße, Rehstraße, Wehringhauser Straße, ehemalige Stadtgrenze zwischen den Stadtteilen Hagen und Haspe bis zur Rheinischen Bahn, Südostgrenze des Geländes der Rheinischen Bahn, Weidestraße, Taubenstraße, Schwanenstraße und Wehringhauser Straße

b) Hagen-Haspe, der umgrenzt wird durch Kölner Straße, Talstraße, Frankstraße, Heubingstraße, Tillmannstraße, Corbacher Straße, Markanastraße, Voerder Straße, Kleinbahnstraße und Hänelstraße.

11. der Landkreis Ennepe-Ruhr mit Ausnahme des Amtes Breckerfeld, das gebildet wird durch die Landgemeinden Breckerfeld, Dahl und Waldbauer

12. der Anteil des Kreises Iserlohn am Gebiet des Siedlungsverbandes des Ruhrkohlenbezirkes mit der Stadtgemeinde Schwerte und dem Amte Westhofen, das gebildet wird von den Landgemeinden Garenfeld, Geiseke, Holzen, Lichtendorf, Villigst, Wandhofen und Westhofen

13. vom Landkreis Unna

die Städte:

Unna
Kamen

das Amt Pelkum

ferner vom Amt Unna-Kamen

die Landgemeinden:

Afferde	Oberaden
Heeren-Werwe	Opherdicke
Hengsen	Südkamen
Holzwickede	Wasserkull
Massen	Weddinghofen und
Methler	Westick
Niederaden	

und vom Amte Rhynern

die Landgemeinden:

Braam-Ostwennemar, Berge, Mark, Werries und Westtünnen;

IV. aus dem Regierungsbezirke Königsberg i. Pr. und zwar:

a) der Stadtkreis Königsberg i. Pr. mit Ausnahme des Stadtkernes, der begrenzt wird durch die Straßen: Reichsbahnbrücke, Deutsch Ordensring, Belle-Alliance-Straße, Schindekopstraße, Auguste-Viktoria-Allee, Cäcilienallee, Wallring, Wrangelstraße, Litauer Wallstraße, nördliches Ufer des neuen Pregels bis zur Löbenichtschen Schlachthofgasse, von hier rechtwinklig nach Süden längs des öffentlichen Weges von der Pregelfähre bis zur Plantage, Plantage von Grundstücksgrenze Steinfurt nach Westen einschließlich der unmittelbar südlich anliegenden Grundstücke, Lindengrabenstraße, Weidendamm, Hohe Brücke, südliches Ufer des alten Pregels bis zur verlängerten Horst-Wessel-Straße, Horst-Wessel-Straße, Posener Straße, Dirschauer Straße, Culmer Straße, Reichsplatz, Thorner Straße einschließlich der südlich angrenzenden bebauten Grundstücksflächen, Reichsstraße, Reichsbahnbrücke

b) aus dem Landkreise Königsberg i. Pr.

die Landgemeinden:

Adlig Neuendorf
Altenberg
Beydritten
Bulitten
Charlottenburg
Godrienen
Haffstrom
Kleinheide
Lauth
Mandeln
Metgethen
Moditten
Neuhausen
Palmburg
Prappeln
Quednau
Schönfließ
Seligenfeld
Wundlacken
Ziegelau

c) aus dem Landkreise Fischhausen

die Landgemeinden:

Goldschmiede
Tannenwalde
Trankwitz.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1934.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

In Vertretung:

Feder.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

In Nr. 43 des MBliV. ist die Erste Verordnung zur Durchführung der Amtsordnung vom 19. Oktober 1934 veröffentlicht worden.

Berlin, den 19. Oktober 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer Gasfernleitung von der Zeche Emscher-Lippe in Datteln zur Gasfernleitung Duisburg-Hannover (Teilabschnitt Gelsenkirchen-Dortmund)
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 26 S. 71, ausgegeben am 30. Juni 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 10. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Erfurt zum Erwerb von Parzellen der Gemarkungen Erfurt und Melchendorf zum Bau von Gebäuden für öffentliche Zwecke
durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 38 S. 104, ausgegeben am 22. September 1934;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Rheinprovinz zum Ausbau der Umgehungsstraße Ehrenbreitstein-Pfaffendorf-Horchheim-Niederlahnstein
durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 41 S. 125, ausgegeben am 29. September 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Haltern zur Verlängerung des Prozessionswegs von der Pitter-Bey-Straße bis zur Straße zum Annaberg und zur Verlegung der Burbrocksgosse
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 40 S. 153, ausgegeben am 6. Oktober 1934;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stromversorgungs A.-G. Oldenburg-Ostfriesland in Oldenburg zum Bau und Betrieb einer 20 000 Volt-Einfachleitung von einer Transformatorenstation in Holthusen über Stapelmoor, Vellage, Halterfähre, Völlen und von Mitling-Mark über Hilkenborg, Grotegaste, Driever, Klostermuhde, Esklum und Tjackleger bis zum südlichen Brückenkopf der neuerbauten Ledabrücke
durch das Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 39 S. 106, ausgegeben am 29. September 1934;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 21. September 1934
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Atteln, Kreis Büren, zum Ausbau des öffentlichen Weges Atteln-Ebbinghausen
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 39 S. 119, ausgegeben am 29. September 1934.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Preußische Gesetzsammlung

1934. | Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1934 | Nr. 44

Inhalt:

(Nr. 14198.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt vom 24. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 225). Vom 26. Oktober 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

§ 4 des Gesetzes über die Aufteilung der Stadtgemeinde Gladbach-Rheydt vom 24. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 225) erhält folgende Fassung:

„§ 4.

(1) Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes sind durch eine Satzung zu regeln, die von den Vorschriften des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) abweichen kann.

(2) Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zur Bestätigung oder Feststellung der Satzung nach § 9 des Zweckverbandsgesetzes in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) bleibt mit der Maßgabe bestehen, daß der Verbandsvorsteher in jedem Falle durch den Regierungspräsidenten ernannt wird, der ihn auch jederzeit abberufen kann."

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1934.

(Siegel) Das Preußische Staatsministerium.

Göring [illegible]

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 26. Oktober 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.